

Bericht

für den Hauptausschuß, TOP 7.4

Vorlagedatum 24.9.12

Schulentwicklungsplan des Kreises Ostholstein

Berichtersteller : Herr Rieck

Bereich : FD 15 - Schulen

- Einzelbericht
- Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom)

BERICHT	NOTIZEN
<p>Der Kreis Ostholstein hat mit Schreiben vom 12.09.2012 einen Entwurf des Kreisschulentwicklungsplanes für allgemein bildende Schulen, 2. Fortschreibung 2012/13 – 2030/31, mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Die für die Stadt Heiligenhafen maßgebenden Inhalte sind auszugsweise in der Anlage beigefügt.</p> <p>Weitere Veränderungen in der Schullandschaft der Stadt Heiligenhafen sind gegenwärtig nicht ersichtlich, so dass eine weitergehende Stellungnahme nicht erforderlich ist. Seitens der Verwaltung wird gebeten, die auszugsweise beigefügten Inhalte des Schulentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein zur Kenntnis zu nehmen.</p>	

(Bürgermeister)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Rieck 18.9.
Amtsleiterin / Amtsleiter	18/9
Büroleitender Beamter	[Signature]

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	5
2. Aufgabenstellung und Vorgehensweise	5
3. Aktuelle Schulstruktur im Kreis Ostholstein	6
4. Schülerzahlenentwicklung	7
5. Zukünftige Schullandschaft	8
6. Schularten nach dem Schulgesetz	8
7. Mindestgrößen von Schulen	9
7.1 Grundschulen	9
7.2 Förderzentren Lernen	9
7.3 Regionalschulen	9
7.4 Gemeinschaftsschulen	9
7.5 Gymnasien	9
8. Schulträgerschaften	10
9. Entwicklung der Grundschülerzahlen im Kreis Ostholstein	11
10. Entwicklung der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 – 45 Jahren	12
11. Mögliche Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen	12
11.1 Stadt Fehmarn	13
11.2 Stadt Heiligenhafen	16
11.3 Stadt Oldenburg / Holstein	18
11.4 Amt Oldenburg-Land	22
11.5 Amt Lensahn	23
11.6 Gemeinde Grömitz	25
11.7 Gemeinde Grube	27
11.8 Stadt Neustadt / Holstein	28
11.9 Amt Ostholstein-Mitte / Schulverband Bungsberg	32
11.10 Stadt Eutin	33
11.11 Gemeinde Bad Malente	38
11.12 Gemeinde Bosau	41
11.13 Gemeinde Süsel	43
11.14 Gemeinde Ahrensböök	44
11.15 Gemeinde Ratekau	46
11.16 Gemeinde Scharbeutz	51
11.17 Gemeinde Timmendorfer Strand	54
11.18 Gemeinde Stockelsdorf	57
11.19 Stadt Bad Schwartau	61

12. Schulen in freier Trägerschaft	67
12.1 Waldorfschule Lensahn	67
12.2 Pädagogium Bad Schwartau	68
13. Abstimmung mit benachbarten Schulträgern	69
14. Anlagen	69
14.1 Auszüge aus dem Schulgesetz vom 24.1.2007	69
14.2 Mindestgrößenverordnung des Bildungsministeriums vom 29.03.2012	78

1. Rechtliche Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

Gem. § 51 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.01.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23) sind die Kreise verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben.

Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen. Die örtlichen Schulträger (Städte, Ämter und Gemeinden sowie Schulverbände in Ostholstein) haben ihrerseits nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 SchulG die Aufgabe, Schulentwicklungspläne aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben und sich an der Abstimmung eines Schulentwicklungsplanes auf Kreisebene zu beteiligen.

Demnach sind im Schulgesetz sowohl für den Kreis als auch für die Schulträger die Aufgabe der Schulentwicklungsplanung sowie die Abstimmung der Schulentwicklungspläne untereinander verankert.

2. Aufgabenstellung und Vorgehensweise

Die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung als Basis für die Gestaltung der zukünftigen Schullandschaft im Kreis Ostholstein ist eine wichtige, aber auch umfangreiche Aufgabe, die eine detaillierte Planung und konsequente Umsetzung auf Kreis-, kommunaler und natürlich auch auf Landesebene erfordert.

Ziel des Kreises Ostholstein ist es, basierend auf einer fundierten und damit belastbaren Datenbasis ein optimiertes, zukunftsorientiertes Schulangebot im Kreisgebiet zu schaffen, dass insbesondere von den lokalen Schulträgern erarbeitet und damit auch örtlich mitgetragen wird.

Aufgabe des Kreises Ostholstein ist hierbei die schulaufsichtliche Beratung der lokalen Schulträger bei den schulgesetzlich vorgegebenen Veränderungsschritten in der Schullandschaft. Im Besonderen kommt dem Kreis hierbei die Rolle zu, für ein kreisweit regional ausgeglichenes, gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulsystem Sorge zu tragen, dieses insbesondere vor dem Hintergrund zumutbarer Schulwege.

Zur Aufstellung des Schulentwicklungsplanes findet die Software-Lösung der Firma Bitwert aus Hamburg Anwendung.

Das Programm SEP basiert auf den planungsrelevanten Ist-Daten der letzten 9 Jahre und berechnet auf dieser Grundlage die zukünftigen Schülerzahlen. Die Prognose der notwendigen Geburten erfolgt anhand des weiblichen Bevölkerungsanteils im Alter von 15 – 45 Jahren und den kreisweiten Geburtenfaktoren, d.h. wie viele Kinder eine Frau in einem bestimmten Alter statistisch pro Jahr zur Welt bringt. Unter Berücksichtigung der amtlichen Sterbetafel sowie der von der Geburt bis zur Einschulung erfolgenden Zu- und Wegzüge werden Quoten ermittelt, wie viele Kinder der jeweiligen Geburtsjahrgänge tatsächlich eingeschult werden. Anhand der nach der örtlichen Entwicklung ermittelten Quoten werden anschließend sowohl die Übergänge zur jeweils nächsten Klassenstufe als auch die Übergänge zu den weiterführenden Schulen berechnet.

Die grafische Darstellung der Schülerzahlen bei den einzelnen Schulen differenziert bei den Klassenstufen zwischen Bestandsdaten (rot), Prognosedaten auf Basis der bereits geborenen Kinder (grün) und der freien Prognosen (blau).

Das Programm ist zentral auf dem Kreisserver abgelegt und für die Kommunen über das Kreisnetz erreichbar. Mit Hilfe dieses Programms können die zukünftigen Schülerzahlen der einzelnen Schulen für die nächsten 19 Jahre prognostiziert werden. Somit wurden die statistischen Grundlagen für eine aktuelle und fortschreibbare Schulentwicklungsplanung geschaffen.

Darüber hinaus ermöglicht das Programm den Schulträgern Schülerzahlprognosen z.B. bei der Zusammenlegung von Schularten oder Schulen, in einer Simulation zu berechnen. Basisdaten können aus Gründen der Systemsicherheit ausschließlich vom Kreis eingepflegt werden.

Als Besonderheit des Kreisschulentwicklungsplanes ist zu berücksichtigen, dass dieser kein Recht entfaltet, die örtlichen Planungen der Schulträger und die sich daraus ableitenden Anträge auf Errichtung, Änderung oder Auflösung von neuen Schularten zu beeinflussen.

Vielmehr ist es Aufgabe des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft bei der Fortentwicklung der Schullandschaft in Ostholstein die Planungen des Kreises angemessen zu berücksichtigen.

3. Aktuelle Schulstruktur im Kreis Ostholstein (Stand Schuljahr 2012/2013)

Im Bereich der allgemein bildenden Schulen werden in Ostholstein insgesamt 49 Schulen in der Trägerschaft von 20 Schulträgern vorgehalten.

- 21 Grundschulen
- 1 Grundschule mit Förderzentrum Lernen + Sprache (L+S)
- 3 Förderzentren Lernen
- 1 Förderzentrum geistige Entwicklung
- 1 Förderzentrum geistige, körperliche und motorische Entwicklung
- 4 Regionalschulen (RegS)
 - 2 RegS
 - 2 RegS mit Grundschulteil
- 11 Gemeinschaftsschulen (GemS)
 - 5 GemS
 - 2 GemS mit Grundschulteil
 - 2 GemS mit Grundschulteil und Förderzentrumsteil L+S
 - 1 GemS mit gymnasialer Oberstufe
 - 1 GemS mit gymnasialer Oberstufe und Förderzentrumsteil L+S
- 7 Gymnasien

Hinzu kommen zwei Schulen in freier Trägerschaft.

Von den 20 Schulträgern im Kreis Ostholstein unterhalten 7 Schulträger nur eine Schule. Damit ist die Schullandschaft im Kreis Ostholstein nicht so kleinräumig gegliedert, wie dieses in anderen Landesteilen der Fall ist. Im Amtsbereich Oldenburg-Land haben sich zum 01.01.2011 mehrere Gemeinden zu einem Schulverband nach § 56 SchulG als Schulträger zusammengeschlossen. Dadurch wurde aus vorher vier Schulträgern insgesamt ein Schulträger für den Schulverband.

Neben diesen öffentlichen allgemein bildenden Schulen werden im Kreis Ostholstein weitere zwei Schulen in freier Trägerschaft vorgehalten. Hierbei handelt es sich um das Pädagogium in Bad Schwartau (privates Gymnasium) sowie um die Waldorfschule in Lensahn.

4. Schülerzahlenentwicklung

Die im Schulentwicklungsplan dargestellten Prognosen der Schülerzahlen basieren auf den Bestandszahlen der Schulen der vergangenen 9 Schuljahre sowie den Geburtenzahlen und Geburtenprognosen aus den einzelnen Gemeinden. Hierbei können inhaltliche Aspekte und Einflussgrößen auf die sich nach dem Schulgesetz ändernde Schullandschaft, z.B. die freie Schulwahl der Eltern, nicht berücksichtigt werden.

Folgende Daten liegen den Prognosen zugrunde:

- Geburtenzahlen der einzelnen Gemeinden
- Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Gemeinden seit 1965
- Anzahl der weiblichen Bevölkerung der verschiedenen Altersstufen in den einzelnen Gemeinden (aktuelle Jahrgangsbesetzung)
- Individuell aus den vorhandenen Systemdaten berechnete Geburtenfaktoren für den Kreis Ostholstein (Fertilitätsfaktor)
- Schülerzahlen für jede Schule und Jahrgangsstufe
- Herkunft der aus den Grundschulen hervorgegangenen Schülerinnen und Schüler auf den weiterführenden Schulen (Verbleib ab Klassenstufe 4)

Als Datengrundlagen zur Berechnung der Schülerzahlenentwicklung dient die amtliche Bevölkerungs- und Schülerzahlstatistik des Statistikamtes Nord. Basis für die Schülerzahlen ist dabei der Jahrgang 2011/12, für die Bevölkerungsentwicklung der Jahrgang 2010/2011 (dieses ist der jeweils letzte verfügbare amtliche Datenbestand).

Diese Datengrundlage wurde um die Schülerzahlen zum Anmeldestand mit Stand Juli 2012 für das Schuljahr 2012/2013 erweitert, sodass ein Abgleich der Prognosewerte für das Schuljahr 2012/2013 bereits erfolgen konnte.

Die prozentualen Abweichungen der aktuellen Anmeldestände zu den prognostizierten Daten für das Schuljahr 2012/2013 sind als Hinweis bei der jeweiligen Schule angebracht.

Die Prognose der Schülerzahlen umfasst die nächsten 19 Jahre bis einschließlich zum Schuljahr 2030/31. Da - wie bereits erwähnt - inhaltliche Aspekte und Einflussgrößen auf die sich ändernde Schullandschaft, z.B. die freie Schulwahl der Eltern bei wegfallenden Schuleinzugsgebieten, nicht vorhersehbar sind, handelt es sich bei der prognostizierten Schülerzahlenentwicklung um eine Tendenz, die in ihren absoluten Zahlen Veränderungen unterworfen ist. Da das Schulamt die „Wanderung“ aus den Grundschulen (Anmeldungs wünsche und Aufnahmen) genau erfasst, ist zu erkennen, dass der überwiegende Teil der Eltern die ortsnahe Schule auswählen. Zudem ist ein deutlich zunehmender Aufnahmewunsch aus der Hansestadt Lübeck zu beobachten.

Für den Bereich der Förderzentren geistige und körperliche Entwicklung in Oldenburg/H. (Schule Kastanienhof) und Bad Schwartau Rensefeld (Schule am Papenmoor) trifft dieser Schulentwicklungsplan keine Aussagen. Dieses resultiert daraus, dass für den Bereich der hier zu beschulenden Schülerinnen und Schüler eine verlässliche Prognose nicht möglich ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde darauf verzichtet, einen Abgleich zwischen den Prognosedaten des ersten und des jetzigen Schulentwicklungsplanes aufzunehmen. Es hat sich herausgestellt, dass die Datenlage den kurz- und mittelfristigen Zeitraum mit der erwarteten Genauigkeit abgebildet hat.

5. Zukünftige Schullandschaft

Die Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches schulisches Angebot sind einem fortwährendem Wandel unterworfen. Hierbei spielen die Entwicklungen in Wissenschaft und Wirtschaft, insbesondere aber familien- und gesellschaftspolitische Aspekte sowie die demografische Bevölkerungsentwicklung eine große Rolle.

Das schleswig-holsteinische Schulgesetz berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen und gibt die Richtlinie für die neue Schulstruktur. Da sich seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes im Jahre 2007 bereits weitere Veränderungs- und Klarstellungsbedürfnisse ergeben haben, hat der Landesgesetzgeber hierauf durch eine umfangreiche Änderung des Gesetzes zum 01.02.2011 reagiert.

Die Aufgabe des Schulamtes des Kreises ist es, das Schulgesetz unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten umzusetzen, um so ein funktionsfähiges und zukunftsorientiertes Schulangebot zu schaffen und zu erhalten. Faktoren hierbei sind beispielsweise die regional unterschiedlichen Geburts- und Bevölkerungsentwicklungen, die jetzigen Beziehungen der Schulen untereinander insbesondere hinsichtlich der Schülerströme und entsprechende Möglichkeiten der Zusammenarbeit sowie die spezifischen Belange von ländlichen Räumen und zentralen Orten.

6. Schularten nach dem Schulgesetz

Das Schulgesetz sieht für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren folgende Schularten vor:

- Grundschule
- Allgemein bildende Schulen:
 - Regionalschule
 - Gemeinschaftsschule
 - Gymnasium
- Förderzentrum

Die Regionalschule umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb des Haupt- und Realschulabschlusses mit einer gemeinsamen Orientierungsstufe in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Die bisherigen Haupt- und Realschulen hatten als Schularten nur noch bis zum Ende des Schuljahres 2009/10 Bestand und sind zum Schuljahr 2010/11 zur neuen Schulart Regionalschule bzw. Gemeinschaftsschule zusammengeführt worden.

Die Gemeinschaftsschule führt zum Haupt- bzw. Realschulabschluss sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Grundsätzlich soll der Unterricht von der Jahrgangsstufe 5 bis zur Jahrgangsstufe 10 für alle Schülerinnen und Schüler weitgehend gemeinsam stattfinden.

An den insgesamt sieben Gymnasien in Ostholstein wird an sechs Gymnasien das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 12 Jahren („G8“) angeboten. Das Carl-Maria-von-Weber-Gymnasium in Eutin bietet das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren („G9“) an. Das Pädagogium in Bad Schwartau (privates Gymnasium) und die Waldorfschule in Lensahn bieten ebenfalls „G9“ an. An den beiden Gemeinschaftsschulen mit Sekundarstufe II (Inselschule Fehmarn und César-Klein-Schule Ratekau) ist das Erreichen der allgemeinen Hochschulreife nach 13 Jahren möglich.

Die durch eine Verbindung von Schulen verschiedener Schularten oder durch eine Schulartänderung entstandenen Gemeinschaftsschulen sind jeweils auf Antrag der Schulträger entstanden und sollen als Ganztagschulen geführt werden. Die Genehmigungspraxis des Bildungsministeriums wich dabei teilweise von den Aussagen des ersten Schulentwicklungsplanes des Kreises Ostholstein ab.

Es ist an dieser Stelle davon abgesehen worden, auf die regionalen Veränderungen in der Schullandschaft einzugehen. In der nachfolgenden Schulentwicklungsplanung ist jeweils schulbezogen ein Hinweis angebracht worden, wenn sich konkrete Veränderungen ergeben haben.

7. Mindestgrößen von Schulen

Auf Grundlage des § 52 SchulG hat das Bildungsministerium am 11.6.2007 die Landesverordnung über die Bestimmung von Mindestgrößen von öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren (Mindestgrößenverordnung – MindGrVO) erlassen. Die Gültigkeit der Mindestgrößenverordnung wurde mit Datum vom 29.03.2012 bis zum 30.07.2017 verlängert.

Danach gelten folgende Mindestschülerzahlen:

7.1 Grundschulen:

80 Schülerinnen und Schüler

7.2 Förderzentrum Lernen:

1.000 Grundschülerinnen und Grundschüler je organisatorisch selbstständigem Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen

7.3 Regionalschulen:

240 Schülerinnen und Schüler

7.4 Gemeinschaftsschulen:

300 Schülerinnen und Schüler

7.5 Gymnasien:

300 Schülerinnen und Schüler

(300 Schülerinnen und Schüler sind auch erforderlich bei organisatorischen Verbindungen von Gymnasien mit Regionalschulteil)

8. Schulträgerschaften

Träger der allgemein bildenden Schulen sind die Gemeinden. Die Schulträgerschaft soll nach § 53 Satz 2 SchulG Schulen unterschiedlicher Schularten umfassen, von denen mindestens eine die Möglichkeit bietet, den Realschulabschluss zu erreichen. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, sollen die Gemeinden einen Schulverband bilden oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Ziel schließen, die vorgenannte Anforderung zu erfüllen. Seit dem 01.02.2011 sind auch reine Grundschulverbände nach § 56 Abs. 1 SchulG möglich, soweit zumindest eine der in Trägerschaft befindlichen Grundschulen die Mindestgröße erfüllt.

Amtsangehörige Gemeinden können die Trägerschaft nach § 56 Abs. 4 Nr. 1 SchulG auf das Amt übertragen. (Anmerkung: Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 26.02.2010, nach dem der Landesgesetzgeber die Amtsordnung ändern muss, gilt diese Rechtsgrundlage bis auf weiteres nur für bereits erfolgte Übertragungen).

Nach den Übergangsbestimmungen in § 148 Abs. 4 SchulG wurden die Schulträgerschaften bis zum 31.07.2009 nur auf freiwilliger Basis geändert. Nach diesem Zeitpunkt hatte das Bildungsministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Möglichkeit, Pflichtschulverbände zu bilden bzw. einen Pflichtanschluss vorzunehmen. Dies gilt nach § 148 Abs. 5 Satz 2 SchulG nicht für die Trägerschaft von Grundschulen, die die vorgeschriebene Mindestgröße von 80 Schülerinnen und Schülern erreichen. Maßgeblich für die Beurteilung der Mindestschülerzahl in diesem Zusammenhang ist der Zeitpunkt des Inkraft-Tretens des Schulgesetzes (09.02.2007). Das Land hat im Kreis Ostholstein von dieser weitgehenden Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Nach der Übergangsregelung in § 148 Abs. 6 SchulG hat der Kreis Ostholstein seine 6 Gymnasien zum 01.08.2009 einvernehmlich auf die jeweiligen Standortgemeinden übertragen (Städte Bad Schwartau, Eutin, Neustadt/H. und Oldenburg/H. sowie Gemeinde Timmendorfer Strand). Bereits zum 01.01.2007 ist die Schulträgerschaft des Insel-Gymnasiums einvernehmlich vom Kreis Ostholstein auf die Stadt Fehmarn übertragen worden.

Ziel einer zukünftigen Schulstruktur für den Kreis Ostholstein sollte es sein, ein gleichmäßiges, wohnortnahes und alle Schularten umfassendes Schulangebot vorzuhalten das zudem ökonomisch vertretbar ist und den bildungspolitischen Zielsetzungen einer leistungsgebundenen Wissensvermittlung gerecht wird.

Ein großer Teil der Bevölkerung lebt in der Region um die Städte und dem Kernbereich der Großgemeinden. Ein weiterer Teil lebt in kleinteilig ländlich strukturierten Gebieten des Kreises und kann damit nur eine deutlich eingeschränkte Infrastruktur im unmittelbaren Nahbereich in Anspruch nehmen. Die Schulentwicklungsplanung steht hier deshalb vor besonderen Herausforderungen.

So ist auch zukünftig im Grundschulbereich ein für alle Schülerinnen und Schüler erreichbares Angebot kreisweit vorzuhalten. In Fällen der Unterschreitung der Mindestschülerzahl (vgl. Pkt. 7.1) ist auch weiterhin über organisatorische Maßnahmen in der Trägerschaft nachzudenken. Ziel sollte es sein, auch kleinere Standorte als Außenstelle einer anderen Schule längerfristig zu erhalten. Sofern sich hier keine Lösungsmöglichkeit ergibt, kann auch die Schließung einzelner Standorte in Erwägung gezogen werden, sofern die Schulwegsituation dabei zumutbar bleibt. Diese Frage ist jeweils individuell zu klären und hängt nicht unwesentlich von der verkehrstechnischen Anbindung (ÖPNV) ab.

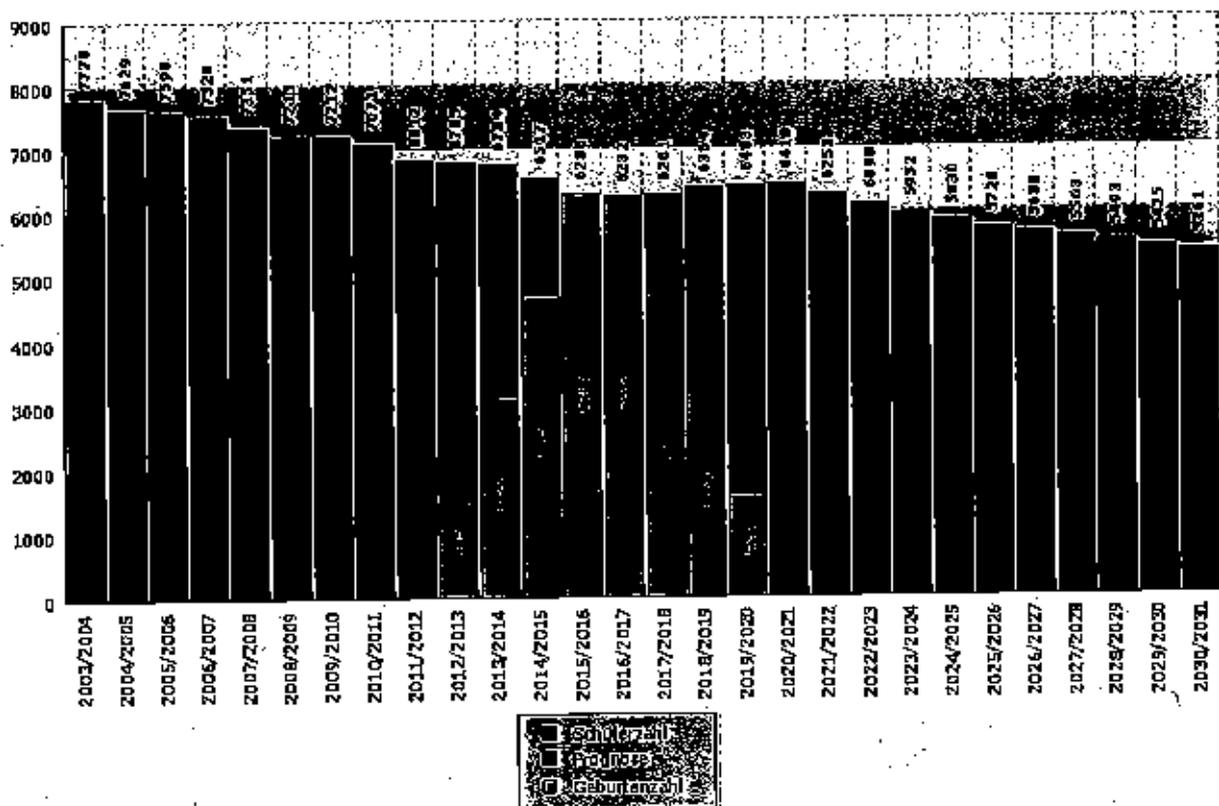
Vor dem Hintergrund rückläufiger Grundschülerzahlen bestehen Förderzentren Lernen an den Standorten Neustadt/H., Eutin und Bad Schwartau zur Versorgung der jeweiligen Region. Die Förderzentren Burg, Heiligenhafen, Oldenburg/H. und Ahrensböök sind mit örtlichen allgemein bildenden Schulen zusammengelegt worden. Sie erfüllen die gleiche Funktion wie die erstgenannten Förderzentren.

Das Förderzentrum Sprache in Bad Schwartau wurde am 31.7.2010 aufgelöst. Die Förderung findet weitgehend im Rahmen der Präventionsaufgaben des Förderzentrums in Grundschulklassen statt.

Kann die im Rahmen der Wahlfreiheit ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, so erfolgt nach § 24 Abs. 1 Satz 2 des Schulgesetzes die Aufnahme in die zuständige Grund-, Regional- oder Gemeinschaftsschule bzw. das zuständige Förderzentrum oder das zuständige Gymnasium. Zuständig ist eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder ihre Wohnung haben. In den übrigen Fällen bestimmt nach § 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule nach Anhörung des Schulträgers. Eine schulaufsichtliche Festlegung von Einzugsgebieten ist ggf. nachzuholen.

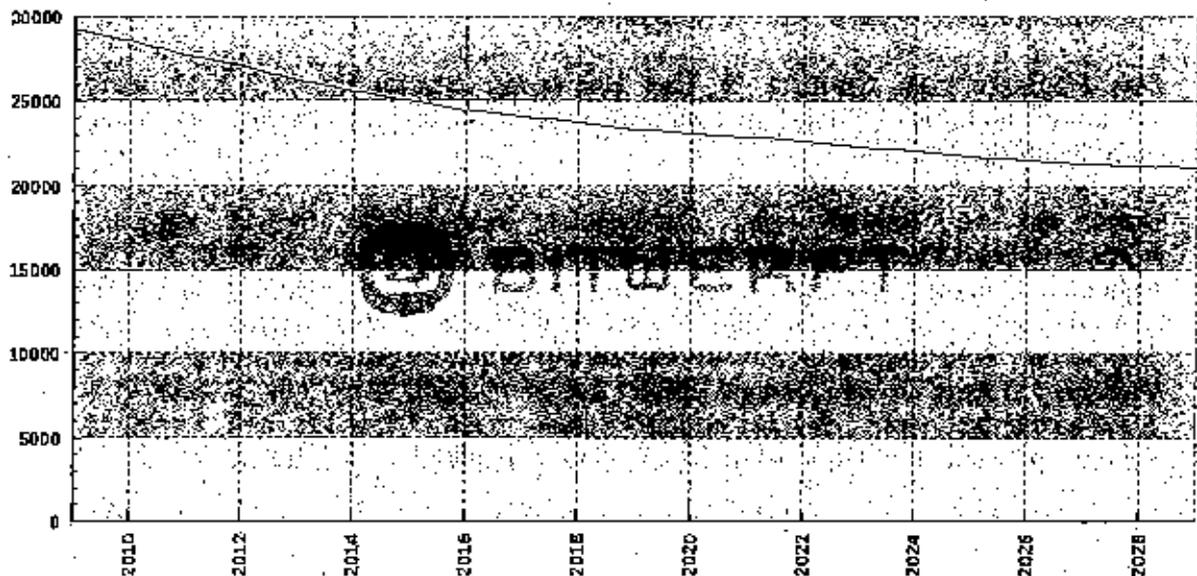
Die Standortgemeinden der ehemals kreiseigenen Gymnasien haben diese in der bestehenden Form weitergeführt. Dieses gilt auch für das Gymnasium, das bisher bereits in Trägerschaft der Stadt Eutin war.

9. Entwicklung der Grundschülerzahlen im Kreis Ostholstein



10. Entwicklung der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15 – 45 Jahren

Alle Gemeinden



11. Mögliche Entwicklung der Schullandschaft in den einzelnen Kommunen

Der nachstehenden Bewertung des Schulsystems im Kreis Ostholstein liegt die schulaufsichtliche Analyse der aktuellen Schullandschaft auf Grundlage der schulgesetzlichen Vorgaben zugrunde. Diese ist Ergebnis einer Abstimmung auf Ebene des Schulamtes Ostholstein. Das Schulamt besteht nach § 130 SchulG in Ostholstein aus den Schulräten sowie dem Landrat – hier vertreten durch die Stabsstelle 0.41 – Bildung, Kultur und Sport:

Die Anhörung der örtlichen und der freien Schulträger sowie des Trägers der Jugendhilfe im Kreis Ostholstein, der benachbarten Kreise sowie der Hansestadt Lübeck wird durchgeführt. Nach Kenntnisnahme der Entwurfsfassung durch den Ausschuss für Schule, Bildung, Kultur und Sport in seiner nächsten Sitzung erfolgt nach Auswertung der durchzuführenden Anhörung die Beratung und Beschlussfassung der 2. Fortschreibung des Kreisschulentwicklungsplanes in den nachfolgenden Sitzungen des Ausschusses für Schule, Bildung, Kultur und Sport und des Kreistages.

11.2 Stadt Heiligenhafen

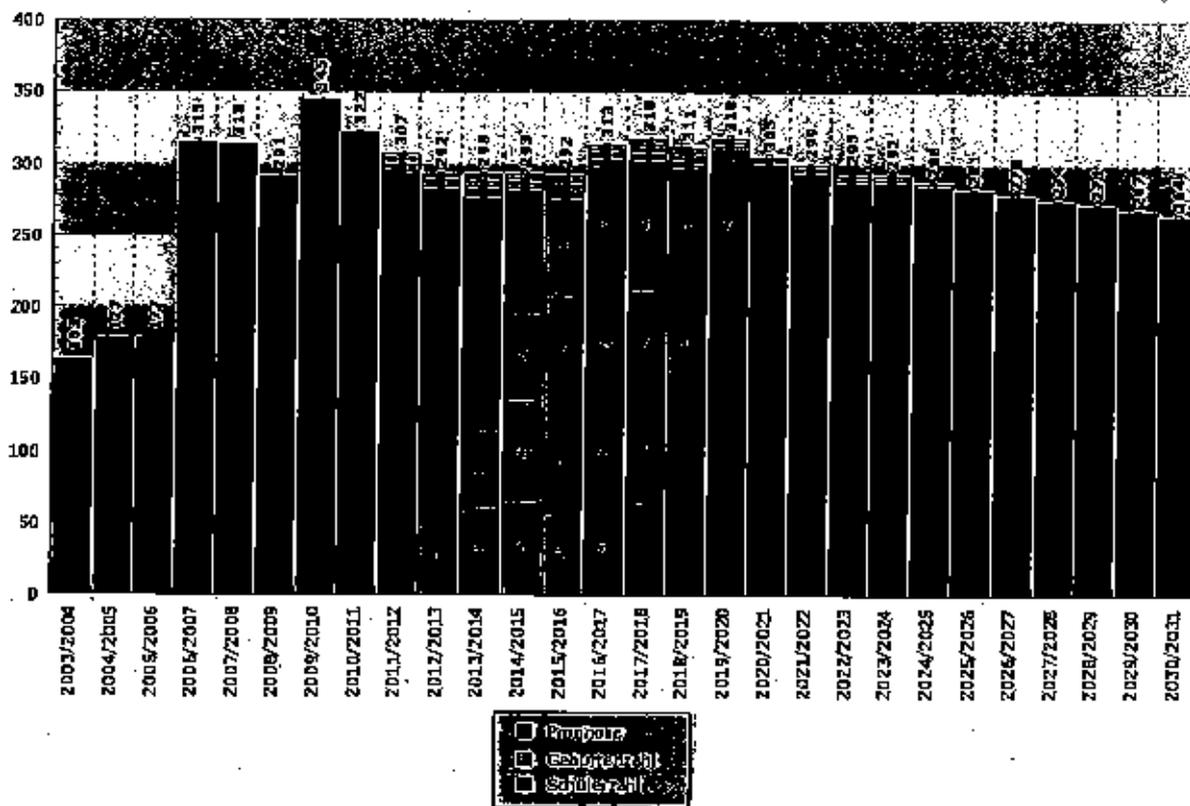
11.2.1 Theodor-Storm-Schule Heiligenhafen mit Außenstelle in Großenbrode (Grundschule mit Förderzentrumsteil)

Mit Beginn des Schuljahres 2009/10 wurde die Grundschule mit Förderzentrum Lernen als neue Schulart in Heiligenhafen eingerichtet. Zugleich wurde im Jahr 2010 die Grundschule Großenbrode organisatorisch mit der Grundschule mit Förderzentrum Lernen in Heiligenhafen zusammengeschlossen, um den Schulstandort Großenbrode langfristig zu sichern. Die entstandene Grundschule mit Förderzentrumsteil der Stadt Heiligenhafen und der Gemeinde Großenbrode trägt ab dem Schuljahr 2012/13 den Namen „Theodor-Storm-Schule“.

An der Grundschule Heiligenhafen wird weitgehend nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die inklusive Beschulung vom 13.09.2006 gearbeitet. Deshalb sind eigene Klassen am Förderzentrumsteil nicht mehr darstellbar.

Grundschule Heiligenhafen

Grundschule mit Förderzentrumsteil



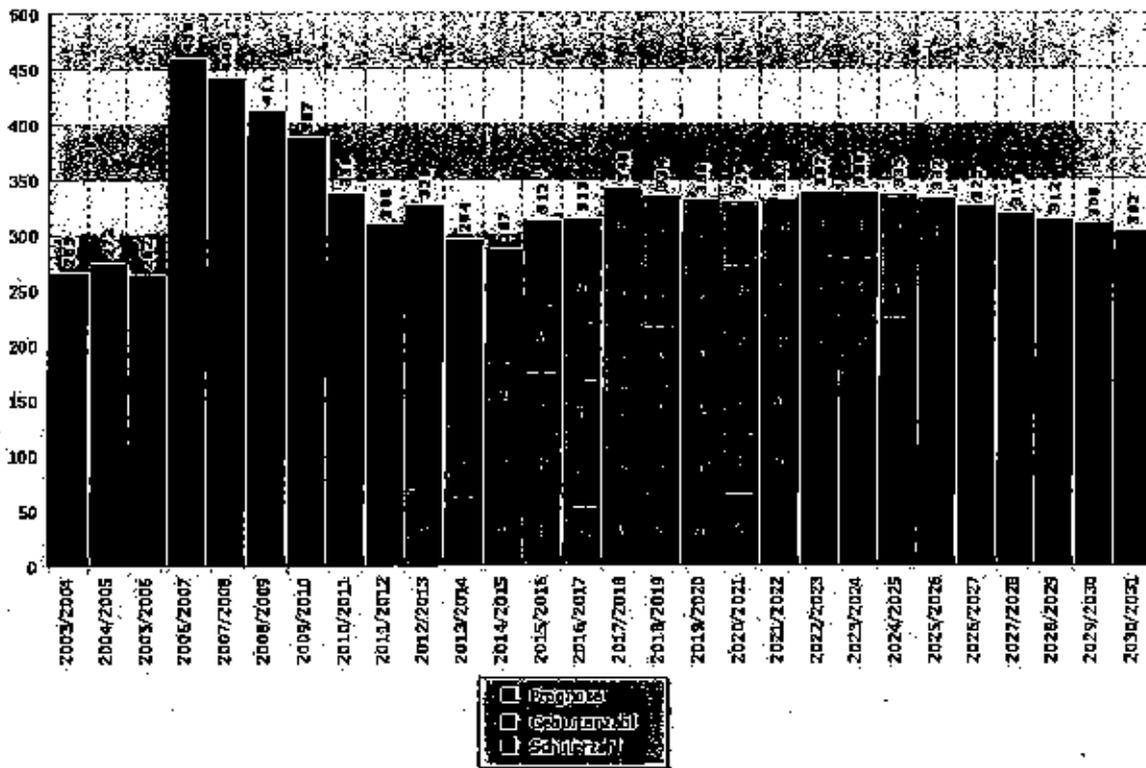
Nachrichtlich: Tatsächliche Schülerzahl zum Schuljahr 2012/13 nach dem derzeitigem Stand des Anmeldeverfahrens 247 (Abweichung -15,4 %)

11.2.2 Warderschule (Regionalschule Heiligenhafen)

Zum Schuljahresbeginn 2010/11 wurde, hervorgehend aus der Real- und Hauptschule in Heiligenhafen, die Regionalschule Heiligenhafen durch das Bildungsministerium genehmigt. Die Regionalschule hat einen auslaufenden Haupt- und Realschulteil und trägt ab dem Schuljahr 2012/2013 den Namen „Warderschule“.

Regionalschule Heiligenhafen

Regionalschule mit auslaufenden Schulfächern



Nachrichtlich: Tatsächliche Schülerzahl zum Schuljahr 2012/13 nach dem derzeitigem Stand des Anmeldeverfahrens 328 (Abweichung +0,6 %)